



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	30.10.2013	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 25/12
Dokumenttyp:	Beschluss	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 34 ArbEG, § 35 ArbEG		
Stichwort:	Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung des Widerspruchs nach § 34 Abs. 3 ArbEG		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Eine unzutreffende Belehrung eines Beteiligten durch die Geschäftsstelle der Schiedsstelle über die Verlängerbarkeit der Widerspruchsfrist stellt eine Verhinderung, sie einzuhalten, durch unabwendbaren Zufall dar und rechtfertigt die Wiedereinsetzung in die Frist nach § 34 Abs. 4 ArbEG.

BESCHLUSS

1. Der Antragsteller ist nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ArbEG durch unabwendbaren Zufall verhindert worden, rechtzeitig Widerspruch gegen den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 in der Schiedssache Arb.Erf. 25/12 einzulegen.
2. Eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 ArbEG bedarf es nicht.
3. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 24.09.2013 dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 in der Schiedssache Arb.Erf. 25/12 widersprochen und damit den Widerspruch nach § 34 Abs. 4 Satz 3 ArbEG nachgeholt.

Gründe:**Zum Sachverhalt**

Dem Antragsteller ist der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 in der Schiedssache Arb.Erf. 25/12 ausweislich der Zustellungsurkunde am 24.07.2013 zugestellt worden. Der Antragsteller hat sich mit Schriftsatz vom 08.08.2013, der in der Schiedsstelle am 09.08.2013 eingegangen ist, an die Schiedsstelle gewandt. In diesem Schriftsatz heißt es:

„AZ: Arb.Erf. 25/12

Betr.: Einigungsvorschlag vom 02.07.2013 (Zugestellt am 24.07.2013)

Sehr geehrte Dame,

Sehr geehrter Herr,

hiermit beantrage ich die am 21.08.2013 ablaufende Frist, um 6 Wochen bis einschließlich dem 02.10.2013 zu verlängern.

Begründung:

Zu der sehr komplexen Ausführung des Einigungsvorschlags sehe ich mich gezwungen, fachlichen juristischen Beistand zu nehmen. Erst nach gemeinsamer Abwägung werde ich eine Entscheidung treffen können ob Widerspruch eingelegt wird oder nicht.

Urlaubsbedingt ist leider eine Verlängerung um 6 Wochen notwendig.

In der Hoffnung auf Ihr Verständnis und der Zustimmung zur Fristverlängerung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

[Antragsteller]“.

Eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 13.08.2013 Fristverlängerung bis zum 02.10.2013 gewährt.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 24.09.2013, der in der Schiedsstelle am 25.09.2013 eingegangen ist, Folgendes erklärt:

„AZ.: Arb.Erf. 25/12

Betr.: Einigungsvorschlag vom 02.07.2013 (Zugestellt am 24.07.2013)

Mit Fristverlängerung bis 02.10.2013

Sehr geehrte Dame,

Sehr geehrter Herr,

hiermit nehme ich den von [der Antragsgegnerin] unterbreiteten Vorschlag zur Arbeitnehmervergütung vom 17.02.2012 an.

Die Zustimmung bezieht sich auf die Vergütung zu den einzelnen Schutzrechten bis Seite 5 und nicht das Alternativangebot von Seite 6.

mit freundlichen Grüßen

[Antragsteller]“.

Seinem Schriftsatz vom 24.09.2013 hat der Antragsteller ein an ihn adressiertes Schreiben der Antragsgegnerin vom 17.02.2012 beigelegt.

Zum Beschluss

A. Sachliche Zuständigkeit der Schiedsstelle zur Entscheidung über einen Wiedereinsetzungsantrag, § 34 Abs. 5 Satz 1 ArbEG

Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 ArbEG entscheidet die Schiedsstelle über den Wiedereinsetzungsantrag nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 ArbEG, weshalb sie für diese Entscheidung sachlich zuständig ist.

B. Die Widerspruchsfrist des § 34 Abs. 3 ArbEG als nicht verlängerbare Ausschlussfrist

Der Einigungsvorschlag gilt nach § 34 Abs. 3 ArbEG als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschlages ein schriftlicher Widerspruch eines der Beteiligten bei der Schiedsstelle eingeht. Die Widerspruchsfrist des § 34 Abs. 3 ArbEG ist eine für jeden Beteiligten mit Zustellung beginnende und nicht verlängerbare Ausschlussfrist (Schiedsstelle, Vfg. vom 21.06.1996, Arb.Erf. 37/94; Beschluss vom 15.02.1996, Arb.Erf. 3B/93 - beide in Datenbank Aktuelle Schiedsstellenpraxis; Vfg. vom 27.07.2012, Arb.Erf. 57/10 – unveröffentlicht; Bartenbach/Volz,

Arbeitnehmererfindungsgesetz, Kommentar zum Gesetz über Antragstellerefindungen, 5. Aufl. 2012, § 34 Rn. 31; Busse/Keukenschrijver, Patentgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2013, § 34 Rn. 15).

Die Schiedsstelle konnte deshalb mit Schreiben vom 13.08.2013 die Frist des Antragstellers zur Einlegung eines schriftlichen Widerspruchs gegen den Einigungsvorschlag vom 02.07.2013, die nach § 34 Abs. 3 ArbEG i.V.m. §§ 187, 188, 193 BGB am 26.08.2013 ablief (der 24.08.2013 war ein Samstag, so dass an seine Stelle nach § 193 BGB der nächste Werktag, nämlich Montag, der 26.08.2013, getreten ist), nicht bis zum 02.10.2013 verlängern.

C. Widerspruch des Antragstellers gegen den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 (Auslegung des Schriftsatzes des Antragstellers vom 24.09.2013)

Der Antragsteller hat in seinem Schriftsatz vom 24.09.2013 den Vergütungsvorschlag, den ihm die Antragsgegnerin am 17.02.2012 unterbreitet hat, angenommen, und damit dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 in der Schiedssache Arb.Erf. 25/12 widersprochen.

Der Widerspruch gegen einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle muss nach § 34 Abs. 3 ArbEG bei der Schiedsstelle eingehen, also ihr gegenüber abgegeben werden. Der Schriftsatz des Antragstellers vom 24.09.2013 ist als empfangsbedürftige Willenserklärung so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste. Bei der Auslegung ist auf den „Horizont“ des Erklärungsempfängers und auf seine Verständnismöglichkeiten abzustellen. Der Erklärungsempfänger ist nach Treu und Glauben verpflichtet, unter Berücksichtigung aller ihm erkennbaren Umstände mit gehöriger Aufmerksamkeit zu prüfen, was der Erklärende gemeint hat. Entscheidend ist der durch normative Auslegung zu ermittelnde objektive Erklärungswert seines Verhaltens. Auch wenn nach § 133 BGB bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist, hat die Auslegung vom Wortlaut der Erklärung auszugehen. Nach der Ermittlung des Wortsinns sind die außerhalb des Erklärungsaktes liegenden Begleitumstände in die Auslegung einzubeziehen, soweit sie einen Schluss auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen (Palandt/Ellenberger, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl. 2013, § 133 Rn. 9, 14 ff. mit umfangreichen Rechtsprechungsnachweisen).

Vor diesem Hintergrund ist die Erklärung des Antragstellers, er nehme den ihm von der Antragsgegnerin unterbreiteten Vergütungsvorschlag vom 17.02.2012 bis Seite 5, nicht aber das Alternativangebot auf Seite 6 an, als Widerspruch gegen den

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 auszulegen. Denn der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 hat einen anderen Inhalt als das Angebot der Antragsgegnerin vom 17.02.2012.

D. Verfristung des Widerspruchs des Antragstellers vom 25.09.2013

Der Antragsteller konnte dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 nur bis zum 26.08.2013 widersprechen, weshalb sein mit Schriftsatz vom 24.09.2013 erklärter Widerspruch, der in der Schiedsstelle am 25.09.2013 eingegangen ist, verfristet ist.

E. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 34 Abs. 4 ArbEG

I. Verhinderung der rechtzeitigen Einlegung des Widerspruchs durch unabwendbaren Zufall, § 34 Abs. 4 Satz 1 ArbEG

Ist einer der Beteiligten durch unabwendbaren Zufall verhindert worden, den Widerspruch rechtzeitig einzulegen, so ist er nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ArbEG auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

Nach einer in der Literatur (Bartenbach/Volz, a.a.O., § 34 Rn. 41; Reimer/Schade/Schippel/Trimborn, ArbEG, Gesetz über Arbeitnehmererfindungen und deren Vergütungsrichtlinien, Kommentar, 8. Aufl. 2007, § 34 Rn. 10) vertretenen Auffassung ist § 34 Abs. 4 Satz 1 ArbEG, der auf das Erfordernis des „unabwendbaren Zufalls“ abstellt, durch die Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl. I, S. 3281) versehentlich nicht in der Weise erleichtert worden, wie § 233 ZPO und § 123 Abs. 1 PatG. Die §§ 233 ZPO, 123 Abs. 1 PatG verlangen nämlich für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nunmehr lediglich, dass ein Beteiligter „ohne Verschulden“ verhindert war, eine Frist einzuhalten. Die Gegenauffassung (Busse/Keukenschrijver, Patentgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2013, § 34 ArbEG Rn. 16) verweist auf den Wortlaut des § 34 Abs. 4 Satz 1 ArbEG und schließt aus ihm, dass eine Anpassung an neuere Regelungen nicht erfolgt sei. Anders als die §§ 233 ZPO, 123 Abs. 1 PatG sei weiterhin Voraussetzung für die Wiedereinsetzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ArbEG ein unabwendbarer Zufall und nicht bloßes fehlendes Verschulden.

Der Antragsteller ist vorliegend durch die falsche Mitteilung der Schiedsstelle vom 13.08.2013, die nicht verlängerbare Ausschlussfrist des § 34 Abs. 3 ArbEG werde bis zum 02.10.2013 verlängert, durch unabwendbaren Zufall darin gehindert worden, dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle rechtzeitig, nämlich bis zum 26.08.2013 zu widersprechen. Denn ein an einem Verfahren vor der Schiedsstelle Beteiligter muss sich auf die Richtigkeit der Mitteilungen der Schiedsstelle verlassen können, weshalb sich die

falsche Mitteilung der Schiedsstelle als unabwendbarer Zufall darstellt. Ohne sein Verschulden war der Antragsteller allemal verhindert, die Frist zur Einlegung des Widerspruchs gegen den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle einzuhalten, weil sich der Antragsteller auf die (falsche) Mitteilung der Schiedsstelle vom 13.08.2013, die (nicht verlängerbare) Ausschlussfrist des § 34 Abs. 3 ArbEG werde bis zum 02.10.2013 verlängert, verlassen durfte. Selbst wenn man vorliegend also der strengeren Literaturlauffassung folgt und auf das Merkmal des unabwendbaren Zufalls abstellt, ist der Antragsteller in den vorigen Stand wieder einzusetzen, weshalb es auf den dargestellten Meinungsstreit in dieser Schiedssache nicht ankommt und die Schiedsstelle diesen Streit vorliegend nicht entscheiden muss.

II. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 ArbEG

Die Einsetzung in den vorigen Stand erfolgt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ArbEG „auf Antrag“, der nach § 34 Abs. 4 Satz 2 ArbEG innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses schriftlich bei der Schiedsstelle eingereicht werden muss. Eines Antrags nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 ArbEG bedurfte es vorliegend nicht, weil der Antragsteller innerhalb der ihm fälschlicherweise verlängerten Frist zur Abgabe eines Widerspruchs dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 widersprochen hat und damit zugleich einen Antrag im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 ArbEG gestellt hat.

III. Nachholung des Widerspruchs, § 34 Abs. 4 Satz 3 ArbEG

Nach § 34 Abs. 4 Satz 3 ArbEG ist innerhalb der Monatsfrist des § 34 Abs. 4 Satz 2 ArbEG der Widerspruch nachzuholen. Der Antragsteller hat mit seinem Schreiben vom 24.09.2013, mit dem er dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 widersprochen hat, den Widerspruch bereits nachgeholt.

IV. Ergebnis

Insgesamt ist deshalb Folgendes festzustellen:

1. Der Antragsteller ist nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ArbEG durch unabwendbaren Zufall, nämlich durch das Schreiben der Schiedsstelle vom 13.08.2013 verhindert worden, den Widerspruch rechtzeitig einzulegen.
2. Eines Antrags nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 ArbEG bedurfte es zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegend nicht.

3. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 24.09.2013 dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 widersprochen und damit den Widerspruch nach § 34 Abs. 4 Satz 3 ArbEG nachgeholt.

F. Erfolgreiche Beendigung des Schiedsverfahrens, § 35 ArbEG

Das Verfahren vor der Schiedsstelle in der Schiedssache Arb.Erf. 25/12 ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 ArbEG erfolglos beendet, weil der Antragsteller im Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.07.2013 mit Schreiben vom 24.09.2013 schriftlich widersprochen hat. Dies hat der Vorsitzende der Schiedsstelle den Beteiligten zugleich mit diesem Beschluss nach § 35 Abs. 2 ArbEG mitgeteilt.